

DI / Einfache Anfrage Bartl-Widnau / Schuler-Mosnang / Stöckling-Rapperswil-Jona
vom 6. Februar 2026

Beschäftigung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen gezielt erhöhen

Antwort der Regierung vom 31. März 2026

Alexander Bartl-Widnau, Ruben Schuler-Mosnang und Martin Stöckling-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 6. Februar 2026 nach der Datenlage zur Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen und nach den Möglichkeiten, sowohl das Monitoring als auch die Quote zu verbessern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (FL/VA) sowie Personen mit Schutzstatus S ist der Regierung ein zentrales Anliegen – dazu hat sie sich erst kürzlich in der Interpellation 51.25.53 «Wie gelingt eine Frühe Integration von Menschen mit Flüchtlingsstatus und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen?» geäußert. Sie erachtet die nachhaltige Integration dieser Personengruppen in den Arbeitsmarkt als zentralen Bestandteil einer wirkungsvollen Integrationspolitik und als wesentlichen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Stabilität des ganzen Kantons. Der Bund und die Kantone haben im Jahr 2019 die Integrationsagenda Schweiz (IAS) lanciert, mit dem Ziel, das Potenzial dieser Personen gezielter auszuschöpfen und sie rascher in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Kern der Strategie sind fünf Wirkungsziele. Eines davon definiert, dass die Hälfte aller FL/VA sieben Jahre nach Einreise nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert sein sollen. Als Unterstützung zur Erreichung der Wirkungsziele zahlt der Bund den Kantonen Integrationspauschalen und Beiträge zur Integration für Personen mit Schutzstatus S aus.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche strategischen Massnahmen verfolgt der Kanton St.Gallen derzeit, um die Beschäftigungsquote von vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen sowie Personen mit Schutzstatus S gezielt und nachhaltig zu erhöhen?*

Das kantonale Migrationsamt und der von den politischen Gemeinden getragene Trägerverein für Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) bereiten Personen des Asylbereichs zu Beginn ihres Aufenthalts in der Erstintegrationsphase in den Kollektivzentren mit intensiver Beschulung, Integrationskursen und Beschäftigung auf eine selbständige Lebensgestaltung in einer Gemeinde sowie auf den Arbeitsmarkt vor (Art. 12 der Asylverordnung; sGS 381.12). Nach dem Übertritt in eine Gemeinde liegt die Verantwortung für die Umsetzung von konkreten Massnahmen zur (Arbeits-) Integration von FL/VA und Personen mit Schutzstatus S bei den politischen Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt durch die Integrationspauschalen des Bundes, die den politischen Gemeinden vollumfänglich zur Verfügung stehen. Im Jahr 2025 standen den Gemeinden 33 Mio. Franken an Integrationspauschalen und Beiträgen für Personen mit Schutzstatus S zur Verfügung. Im Jahr 2026 sind es wiederum 33 Mio. Franken, die den Gemeinden zur Integration der Zielgruppe zur Verfügung stehen. Die Verwendung der Gelder ist in den Richtlinien «Integrationspauscha-

len und Beiträge Schutzstatus S»¹ geregelt. Diese werden gemeinsam vom Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP), dem TISG und dem Amt für Soziales erlassen und jährlich aktualisiert. Mit dem VI. Nachtrag² zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen dafür geschaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und dem VSGP bei der Integration von FL/VA/S ist in einer Vereinbarung geregelt, die anlässlich des Vollzugs des VI. Nachtrag zum SHG abgeschlossen wurde. Im Rahmen eines Nachtrags zu dieser Vereinbarung Ende 2024 lud die Regierung die beteiligten Departemente ein, gemeinsam mit dem VSGP zusätzliche Möglichkeiten zu prüfen, wie die Integration in den Arbeitsmarkt von FL/VA/S weiter verbessert und die Erwerbsquote gesteigert werden kann. Geplant ist u.a. die Entwicklung eines Monitorings zur Wirksamkeitsprüfung, um daraus einen allfälligen Bedarf an zusätzlichen Massnahmen abzuleiten.

2. *Welche Hindernisse und Voraussetzungen erschweren derzeit den Einstieg in den Arbeitsmarkt bzw. machen diesen für Arbeitgeber und Arbeitnehmende unattraktiv? Mit welchen konkreten Handlungen können diese entschärft werden?*

Für Arbeitgebende ist die Anstellung von Personen mit Status S (Ausweis S) und Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) mit Unsicherheiten verbunden. In beiden Fällen können Arbeitgebende nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Personen dauerhaft in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erhalten. Das kann dazu führen, dass Arbeitgebende mit der Anstellung dieser Personen zurückhaltend sind. Erfahrungen der Abteilung Arbeitsmarkt im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zeigen zudem, dass der Einstieg in den Arbeitsmarkt häufig durch fehlende Sprachkenntnisse (z.B. in der Gastronomie) und unzureichenden Kenntnissen des Schweizer Arbeitsmarkts sowie der branchenspezifischen Gepflogenheiten erschwert wird. Weitere Hürden bestehen bei der Anerkennung ausländischer Diplome bzw. beim konkreten Einstieg in eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit (z.B. im Gesundheitsbereich). Schliesslich können auch die körperlichen oder psychischen Folgen der Flucht eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration erschweren. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert häufig einzelfallspezifische und zeitintensive Integrations- und Unterstützungsleistungen, die auf kommunaler Ebene erfolgen.

Die Erwerbsquote von Personen im Asylbereich ist abhängig von vielen Faktoren. Eine Rolle spielt dabei auch die aktuelle Arbeitsmarktsituation (offene Stellen, Arbeitslosenquote). Es ist davon auszugehen, dass, wenn die allgemeine Nachfrage nach Arbeitskräften in einzelnen Branchen steigt oder eben sinkt, dies Auswirkungen auf die Erwerbsquote von Personen aus dem Asylbereich hat.

Um die Integration von Personen mit Schutzstatus S weiter zu stärken, hat der Bund per 1. Dezember 2025 die Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S in eine Meldepflicht umgewandelt. Damit gelten für Personen mit Schutzstatus S die gleichen Bedingungen wie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Mit dem nun geltenden Meldeverfahren konnten entsprechende administrative Hürden weitgehend abgebaut werden. Das Meldeverfahren ist schnell, kostenlos und einfach. Bei einer Meldung kann am gleichen Tag mit der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Gleichzeitig wurde die Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf die Zielgruppe der Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet. Zudem ist vorgesehen, dass stellenlose, ausreichend arbeitsmarktfähige Personen

¹ Abrufbar unter: www.integration.sg.ch → Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene → Informationen für Gemeinden.

² nGS 2020-060.

mit Schutzstatus S künftig an die öffentliche Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Es sollte sichergestellt sein, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe gezielt berücksichtigen kann.

3. *Wie wird die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern aktuell gepflegt und in welchen Bereichen und Branchen besteht ein hoher Bedarf bzw. ein hohes Potenzial?*

Die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden ist institutionell gut verankert und erfolgt im Kanton St.Gallen über die Arbeitslosenversicherung bzw. den Arbeitgeberservice (AGS) der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Kanton (RAV) oder durch die regionalen Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS) des TISG. Für die Integration in den Arbeitsmarkt stehen verschiedene Instrumente zur Förderung der Erwerbstätigkeit zur Verfügung, wie Schnuppereinsätze, Praktika und Ersteinsätze im Arbeitsmarkt. Zudem nimmt der AGS offene Stellen über die schweizweite Stellenplattform arbeit.swiss entgegen und vermittelt stellensuchende Personen, die beim RAV angemeldet sind. Des Weiteren ist der AGS besorgt, die Stellenmeldepflicht sicherzustellen, damit das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden kann. Bei spezifischen Fragen zu vorläufig aufgenommenen Personen oder anerkannten Flüchtlingen arbeitet der AGS direkt mit den REPAS zusammen. Ein erhöhtes Potenzial zur Integration besteht insbesondere in Branchen mit strukturellem Fach- oder Arbeitskräftemangel sowie in Bereichen mit niederschweligen Einstiegsmöglichkeiten. Typische Einstiegsbranchen sind z.B. die Landwirtschaft, Industrie und Produktion, die Logistik und das Transportwesen, das Bau- und Baunebengewerbe, die Bereiche Reinigung und Facility Services, Gastronomie und Hotellerie sowie Pflegehilfs- und Betreuungsfunktionen.

4. *Inwiefern verfügt der Kanton über vertiefte Datengrundlagen zur Qualität der Arbeitsmarktintegration, namentlich zur Dauer der Beschäftigung, zur Stabilität der Arbeitsverhältnisse sowie zu Übergängen aus der Sozialhilfe?*

Der Kanton St. Gallen stützt sich für die Analyse der Arbeitsmarktintegration auf die Sozialhilfestatistik und die IAS-Kennzahlen, die im Auftrag des Bundes erhoben werden. Die IAS-Kennzahlen dienen als Controllinginstrument, um den Erfolg beim Spracherwerb und der Arbeitsmarktintegration messbar zu machen. Sie zeigen auf, wie viele Personen nach drei Jahren bereits erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden. Hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung, der Stabilität von Arbeitsverhältnissen sowie der Übergänge aus der Sozialhilfe liegen jedoch keine systematischen Erhebungen vor. Bei Personen mit Schutzstatus S und FLVA mit einem Erwerb über Fr. 600.– werden Beschäftigungsgrade, Tätigkeit und Lohn vom AWA ans Staatssekretariat für Migration (SEM) gemeldet. Es erfolgt keine systematische Auswertung dieser Daten zuhanden der Kantone.

5. *Welche technischen, verwaltungsmässigen und gesetzlichen Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um bestehende Daten von Bund, Kanton und Gemeinden systematisch auszuwerten und für ein wirkungsorientiertes Monitoring nutzbar zu machen?*

Seitens SEM werden regelmässig die aktualisierten Werte der Erwerbstätigenquote den zuständigen Stellen zugestellt mit detaillierten Auswertungen zur Entwicklung der Erwerbsquote von verschiedenen Flüchtlingsgruppen. Aktualisierte Auswertungen «Erwerbstätigenquote nach Kanton in Beziehung zur Arbeitslosenquote und Bestimmung Zielerwerbstätigenquote» sind auf der Webseite des SEM³ abrufbar. Die für das Programm S verantwortlichen Stellen erhalten diese Resultate ebenfalls als Anhang zur Programmvereinbarung IV des Programms S. Neu wird die Erwerbstätigenquote je Kanton von Personen, die

³ Die aktuellen Zahlen sind abrufbar unter: www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2026/01.html.

seit wenigstens drei Jahren in der Schweiz leben, mit der monatlichen Asylstatistik im Dokument «6-24 Bestand Personen mit vorübergehenden Schutz (Ausweis S) mit Erwerb» auf der Webseite des SEM⁴ publiziert. Die bestehenden Daten und Auswertungen genügen aus Sicht der Regierung für ein wirksames Monitoring bzw. für dessen Weiterentwicklung (Ziff 1).

6. *Welche finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden wären bei einer Erhöhung der Beschäftigungsquote um bspw. 5 bzw. 10 Prozentpunkte zu erwarten und mit welchen Massnahmen könnte eine solche Erhöhung erreicht werden?*

Eine höhere Erwerbsquote der Zielgruppe ist ein wichtiges Ziel für Kanton und Gemeinden (siehe Antwort auf Frage 1). Welche konkreten finanziellen Auswirkungen eine erhöhte Beschäftigungsquote hätte, kann nicht im Detail berechnet werden. Steigt die Beschäftigung um 5 bis 10 Prozentpunkte, sinken die Ausgaben für die Sozialhilfe deutlich, während die Steuereinnahmen zunehmen. Um dies zu erreichen, setzen Kanton und Gemeinden auf praktische Massnahmen, z.B. in folgenden Bereichen: Deutschförderung, die Verbesserung von Kinderbetreuung, damit Beruf und Familie besser vereinbar sind, und die Förderung der Arbeitsmarktintegration.

⁴ Die aktuellen Zahlen sind abrufbar unter: www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2026/01.html.